



ADAC 24h Nürburgring Qualifiers, Deutschland

12. – 14. April 2024

Drehlizenzen für Aufnahmen mit Onboard-Kameras und Boxenkameras

Liebe Teammitglieder und Teilnehmer der ADAC 24h Nürburgring Qualifiers,

im Auftrag des ADAC Nordrhein e.V. ist die SPORTTOTAL LIVE GmbH für die Lizenzierung der Onboard-Kameras bei den ADAC 24h Nürburgring Qualifiers verantwortlich.

Die Erteilung dieser Lizenz ist kostenfrei.

Dennoch **müssen sämtliche Onboard-Drehvorhaben** – auch solche zur rein internen Dokumentation – **durch einen entsprechenden Drehlizenzvertrag legitimiert** und sämtliche verwendeten Onboard-Kameras durch entsprechende Drehlizenzaufkleber gekennzeichnet werden. Dies gilt auch in 2024 ebenfalls für alle montierten **Boxengassen- und Boxenkameras**.

Zur Erteilung einer kostenfreien Drehlizenz für Onboard- und Boxen-Kameras finden Sie anbei einen Vordruck zum Drehlizenzvertrag für Aufnahmen. Zur Kontaktreduzierung vor Ort legen Sie den Vordruck bitte ausgefüllt bei der technischen Abnahme vor.

Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass alle verbauten Kameras für die Teilnahme bei den ADAC 24h Nürburgring Qualifiers einen offiziellen Drehlizenzaufkleber benötigen, damit die technische Abnahme erfolgen kann.

Vielen Dank im Voraus!

SPORTTOTAL LIVE GmbH

Event / Serie

Datum

ADAC 24h Nürburgring Qualifiers

12. – 14. April 2024

DETAILS ANTRAGSTELLER

Antragsteller

Vorname	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>
Firma	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>

Anschrift

Straße, Nr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>
Stadt	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>

Hiermit bestelle ich verbindlich die folgenden Lizenzen:

A || LEISTUNGEN

Der Erwerb sowie Verwendung sämtlicher im Folgenden genannten Leistungen und Produkte unterliegen den unter B aufgeführten Lizenzbedingungen sowie den AGB.

Leistung: Drehlizenz zur Erstellung von Onboard-Aufnahmen & Boxenkameras

Zu akkreditierende Rennteams:

Anzahl der Onboards (inkl. GoPros)	<input type="text"/>	Anzahl Boxenkameras	<input type="text"/>
Teamname	<input type="text"/>		
Startnummer(n)	<input type="text"/>		
Kontaktperson vor Ort	<input type="text"/>		
Handynummer	<input type="text"/>		

B || LIZENZ / VERWENDUNGSZWECK

Die im Folgenden definierte Nutzung stellt den ausschließlichen und alleinigen Verwendungszweck des produzierten und lizenzierten Bewegtbild-Materials sowie aller daraus erstellten und abgeleiteten Formate dar. Jede weitere, über die explizit aufgeführte und gestattete Verwendung hinausgehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Im Zweifel ist vor jeder weiteren Nutzung eine schriftliche Genehmigung der EMPA GmbH einzuholen.

Es obliegt dem Lizenznehmer, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen gegenüber EMPA GmbH sowohl während der Produktion sowie im Nachgang sicher zu stellen. Insbesondere muss der Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die AGB dieses Vertrags allen durch ihn beauftragten bzw. involvierten Personen und Unternehmen sowie ggf. den (weiteren) Empfängern der Inhalte zugänglich gemacht werden. Wir weisen ausdrücklich auf unsere AGB sowie die darin enthaltenen Sanktionen bei Zuwiderhandlung hin.

Exklusivität:	nicht-exklusiv	Sprache:	Jede
Anzahl der Ausstrahlungen:	unbegrenzt	Lizenzdauer:	1 Jahr ab Eventdatum

Ausschließlicher Verwendungszweck des erstellten Bildmaterials (bitte auswählen):

<input type="checkbox"/> NUR INTERNE VERWENDUNG	<input type="checkbox"/> ONLINE-VERWENDUNG
Lizenzgebiet: intern	Lizenzgebiet: weltweit (online)
	URLs:
	-
	-
	-

Ich habe die nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen der EMPA GmbH für den Erwerb von Drehlizenzen“ gelesen und akzeptiere die genannten Bedingungen.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Event / Serie

Datum

ADAC 24h Nürburgring Qualifiers

12. – 14. April 2024

LIZENZGEBER / VERTRAGSPARTNER

Durch Erteilung der Drehlizenz und Zugangsberechtigung bzw. Lieferung des gewünschten Materials stimmt EMPA dem vorliegenden Vertrag zu. Eine durch EMPA unterschriebene Version des Vertrags wird auf Wunsch zugestellt.

Die EMPA GmbH bestätigt, dass sie autorisiert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Rechte im Auftrag der SPORTTOTAL LIVE GmbH (bzw. eines berechtigten Vertreters) einzuräumen sowie die genannten Leistungen zu erbringen.

EMPA GmbH
Marienburger Weg 1b
50374 Erftstadt

Geschäftsführer Nikolaus Spaleck
Registergericht Köln HRB 90507

David Clemens
Projektleiter 24h-Rennen NBR
m +49 1525 158 63 92
f +49 2238 452 4977
d.clemens@empa.tv

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
KTNR 1933 747 444
BLZ 370 501 98
IBAN DE55 3705 0198 1933 7474 44
SWIFT/BIC COLSDE33XXX

SPORTTOTAL LIVE GmbH
Am Coloneum 2
50829 Köln

t +49 221 788 77 0
live@sporttotal.com

Geschäftsführer Peter Lauterbach, Oliver Grodowski,
Matthias Wurm
Sitz der Gesellschaft Köln
Registergericht Koblenz HRB 88460

Allgemeine Vertragsbedingungen der EMPA GmbH („EMPA“) für den Erwerb von Drehlizenzen (Stand März 2024)

► Nutzung

- Das erstellte/erhaltene Filmmaterial/Bildmaterial darf nur zur Ausstrahlung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung verwendet werden. Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt. Sollte der Lizenznehmer das Material für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden wollen, so muss die Rechtfreigabe vor Verwendung des Materials erneut mit EMPA verhandelt werden.
- Der Erwerb von Drehlizenzen / Filmmaterial berechtigt ausschließlich den Vertragspartner (bzw. seinen Vertreter) zu der im vorstehenden Lizenzvertrag angegebenen Nutzung. Jede darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet und / oder bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch EMPA. Dies gilt auch für die vom Vertragspartner gemachten Angaben zur TV-Ausstrahlung.
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ist die Erstellung von kommerziellen Datenträgern jeglicher Form ausgeschlossen.

► Laufzeit

Soweit nicht ausdrücklich im vorstehenden Lizenzvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Vertrag nur für die angegebene Veranstaltung und für folgende Veranstaltungsabschnitte:

- Technische Abnahme, freies Training, Zeittraining, Qualifying, Warm-Up, Startvorbereitung, Startaufstellung, Rennen, Siegerehrung.

► GEMA

Die Kosten für die Verwendung GEMA-pflichtiger Musik im Falle von durch den Vertragspartner produziertem Material trägt ausschließlich der Vertragspartner.

► Haftung des Vertragspartners

- Erfüllt der Vertragspartner schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag nicht, so kann EMPA vom Vertragspartner Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Es obliegt dem Lizenznehmer, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen gegenüber EMPA sowohl während der Produktion sowie im Nachgang sicher zu stellen. Insbesondere muss der Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass die wesentlichen Vertragsinhalte sowie diese AGB allen durch ihn beauftragten bzw. involvierten Personen und Unternehmen sowie ggf. den (weiteren) Empfängern der Inhalte zugänglich gemacht werden.

► Vertragsstrafe / Haftung bei Ansprüchen Dritter gegen EMPA

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das erstellte und/oder vorproduzierte Bildmaterial ausschließlich gemäß dem definierten Verwendungszweck zu verwenden.
- Sollten Dritte gegen EMPA Regressansprüche wegen einer solchen Vertragsverletzung geltend machen, so verpflichtet sich der Vertragspartner diese zu befriedigen. Gleiches gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche, die gegen EMPA im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

► Haftung EMPA

- EMPA hat keinerlei Einfluss auf alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Rahmendaten. D.h., EMPA hat keinerlei Einfluss auf die Festlegung von Veranstaltungstagen und –zeiten, die Durchführung der Veranstaltung sowie insbesondere auf den Tageszeitplan. EMPA leistet keine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung stattfindet.

► Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertragswerkes bedürfen der Schriftform, die insbesondere zur Abbedingung des Formzwanges unerlässlich ist.
- Den Verträgen von EMPA liegen ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der EMPA zugrunde; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn EMPA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis im Sinne der §§ 705 ff BGB begründet.
- Beide Vertragspartner wahren über Einzelheiten dieses Vertrages auch nach seiner Beendigung Stillschweigen.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrages nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle des Nichtigen soll eine durchführbare, gültige, dem Sinn des Vertragswerkes entsprechende Bestimmung treten.
- Es gilt deutsches Recht, der Gerichtsstand ist Köln.